

**Tarifordnung für die Krabbelstube, den Kindergarten und den Hort
(gemäß § 15 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023)**



**der
Stadtgemeinde Marchtrenk**

gültig ab 01.05.2024

Präambel

Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, beitragspflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023 sind
 - die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) oder
 - die Einkünfte der dem Stichtag gemäß Abs. 3 letztvorangegangenen 3 Monate oder
 - das aktuelle Monatseinkommen zum Zeitpunkt der Aufnahme nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zur Aufnahme nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.
- (5) Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind im Haushalt 200,00 Euro abzuziehen.

§ 2

Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
 - bis zum Abschluss des 30. Lebensmonat bzw.
 - ab dem 31. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif)
 - für Hortkinder bzw.
 - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.

- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
- eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge in der Krabbelstube und im Kindergarten) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023
 - allfällige Beiträge für die Inanspruchnahme der logopädischen Therapie.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird von September bis Juni berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Der Beitrag für die Monate Juli und August wird in § 2 Abs 6 und Abs 7 geregelt. Für den Besuch der Krabbelstube ist der Elternbeitrag gemäß § 6 der Tarifordnung im Monat, in welchem das Kind den 30. Lebensmonat vollendet, letztmalig in voller Höhe zu leisten.
- (5) Ist ein Kind mehr als 4 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung (mit ärztlicher Bestätigung) am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Gänze nachgesehen.
- (6) Für den Beitragsmonat Juli wird bei Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bis zum Schulschluss der Elternbeitrag halbiert. Wird die Betreuung darüber hinaus in Anspruch genommen, ist der gesamte Monatsbeitrag zu leisten.
Nachsicht bei der Verrechnung ist unter § 2 Abs 5 geregelt.
Die Portionen der Verpflegung werden laut der Anmeldung zur Ferienbetreuung verrechnet und bei Nichtinanspruchnahme nicht rückvergütet.
- (7) Für den Beitragsmonat August wird unabhängig von der Anzahl der Besuchswochen der Elternbeitrag zur Gänze eingehoben.
Nachsicht bei der Verrechnung ist unter § 2 Abs 5 geregelt.
Die Portionen der Verpflegung werden laut der Anmeldung zur Ferienbetreuung verrechnet und bei Nichtinanspruchnahme nicht rückvergütet.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
1. für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonates, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen und Kinder unter drei Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen 53 Euro,
 2. für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen 46 Euro,
 3. für den Nachmittagstarif für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen 46 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert, und
 4. für Schulkinder 46 Euro.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.
Ermäßigung – Bruttoeinkommen ab 800,00 Euro bis 1.400,00 Euro (mtl.) = 20,00 Euro pro Monat (5-Tages-Tarif)
Betragsfrei – Bruttoeinkommen von 0,00 Euro bis 800,00 Euro (mtl.)

§ 4 Höchstbeitrag

(1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt

1. für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonates, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen und Kinder unter drei Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 194 Euro für darüberhinausgehende Inanspruchnahme 257 Euro,
2. für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden 120 Euro für darüberhinausgehende Inanspruchnahme 158 Euro,
3. für den Nachmittagstarif für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen 119 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert, und
4. für Schulkinder mindestens 120 Euro für die Betreuungszeit bis maximal 25 Wochenstunden und mindestens 158 Euro bei darüberhinausgehender Inanspruchnahme.

§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung der Stadtgemeinde Marchtrenk, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung der Stadtgemeinde Marchtrenk ein Abschlag von 100 % festgesetzt. (die Beurteilung, welches das erste, zweite oder weitere Kind ist, richtet sich nach dem Alter des Kindes; demnach ist das älteste Kind das Erste usw.). Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Stadtgemeinde Marchtrenk besuchen bzw. die Nachmittagsbetreuung der GTS in Anspruch nehmen.

§ 6 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. 4,8 % für darüberhinausgehende Inanspruchnahme.
- Für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
- für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
- (2) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
- für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt,
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 7 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben
1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme.

- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt,
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 8

Berechnung des Elternbeitrages für Schulkinder

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Schulkinder,
 1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden, oder
 2. 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme.
- (2) Der monatliche Elternbeitrag wird grundsätzlich für fünf Tage pro Woche festgesetzt. Für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen pro Woche wird ein Tarif für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 9

Materialbeiträge (Werkbeiträge für Krabbelstube und Kindergarten) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Beim Besuch einer Krabbelstube oder eines Kindergartens werden für Werkarbeiten Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 77,00 Euro pro Arbeitsjahr eingehoben. Dieser Beitrag wird halbjährlich à 38,50 Euro vorgeschrieben.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 10 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.

§ 10

Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 10 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2024/25.

§ 11

Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 3,40 Euro (Krabbelstube und Kindergarten) und in Höhe von 3,50 Euro (Hort) pro Essensportion verrechnet.
- (2) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 25,00 Euro vorgeschrieben.
- (3) Für die Inanspruchnahme der logopädischen Therapie wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 25,00 Euro vorgeschrieben.

§ 12

Gastbeiträge

- (1) Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes wird von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages abhängig gemacht.
Der Gastbeitrag beträgt monatlich für
 1. ein Kind unter drei Jahren 350,00 Euro
 2. ein Kind über drei Jahren bis zum Schuleintritt 150,00 Euro
 3. ein Hortkind 129,00 Euro

- (2) Im begründeten Einzelfall können Gastbeiträge für die Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz in Marchtrenk bei Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen außerhalb von Marchtrenk übernommen werden. Diese sind betragsmäßig analog den Beiträgen gem. § 13 Abs 1 begrenzt.

§ 13 Inkrafttreten

Die Tarifordnung für die Krabbelstube, den Kindergarten und den Hort der Stadtgemeinde Marchtrenk wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 21.03.2024 beschlossen und tritt mit 01. Mai 2024 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Tarifordnung tritt die bisher geltende Tarifordnung (gültig ab 01.01.2024) außer Kraft.

Die Kundmachung dieser Tarifordnung erfolgt durch Anschlag an der Amtstafel der Stadtgemeinde Marchtrenk.

Der Bürgermeister:



(Paul Mahr)

Angeschlagen am: 26.03.2024

Abgenommen am: 12.04.2024

Version 11.0 / 01.05.2024

Anhang:

Zusammenfassung der Mindest- und Höchstbeiträge sowie Kosten für Krabbelstube, Kindergarten und Hort

1) Krabbelstube:

Krabbelstube für Kinder unter 30 Monate (2,5 Jahre)

bis 30 Std/Wo = 3,6 % vom Bruttoeinkommen

Anzahl Tage	mindestens	höchstens	%
5	53,00 €	194,00 €	100
3	53,00 €	136,00 €	70
2	53,00 €	97,00 €	50

Weitere Kosten Krabbelstube	
Materialbeitrag halbjährlich	38,50 €
Essen pro Portion	3,40 €

EK-Grenze	5.389,00 €	brutto
-----------	------------	--------

Krabbelstube für Kinder unter 30 Monate (2,5 Jahre)

über 30 Std/Wo = 4,8 % vom Bruttoeinkommen

Anzahl Tage	mindestens	höchstens	%
5	53,00 €	257,00 €	100
3	53,00 €	180,00 €	70
2	53,00 €	138,00 €	50

Weitere Kosten Krabbelstube	
Materialbeitrag halbjährlich	38,50 €
Essen pro Portion	3,40 €

EK-Grenze	5.354,00 €	brutto
-----------	------------	--------

Krabbelstube für Kinder über 30 Monate (2,5 Jahre)

ab 13 Uhr = 3 % vom Bruttoeinkommen (Nachmittagstarif)

Anzahl Tage	mindestens	höchstens	%
5	46,00 €	119,00 €	100
3	46,00 €	83,00 €	70
2	46,00 €	60,00 €	50

Weitere Kosten Krabbelstube	
Materialbeitrag halbjährlich	38,50 €
Essen pro Portion	3,40 €

EK-Grenze	3.967,00 €	brutto
-----------	------------	--------

2) Kindergarten

**Kindergarten -
Nachmittagsbetreuung**

ab 13 Uhr = 3 % vom Bruttoeinkommen (Nachmittagstarif)

Anzahl Tage	mindestens	höchstens	%
5	46,00 €	119,00 €	100
3	46,00 €	83,00 €	70
2	46,00 €	60,00 €	50

Weitere Kosten Kindergarten	
Materialbeitrag halbjährlich	38,50 €
Essen pro Portion	3,40 €
Logopädie	25,00 €
Kindergartenbus	25,00 €

EK-Grenze	3.967,00 €	brutto
-----------	------------	--------

3) Hort**Hort****3 % vom Bruttoeinkommen**

Anzahl Tage	mindestens	höchstens	%
5	46,00 €	120,00 €	100
3	46,00 €	84,00 €	70

Weitere Kosten Hort	
Essen pro Portion	3,50 €

EK-Grenze	4.000,00 €	Brutto
-----------	------------	--------

Hort - Ferienbetreuung über 25 Std/Wo**4 % vom Bruttoeinkommen**

Anzahl Tage	mindestens	höchstens	%
5	46,00 €	158,00 €	100
3	46,00 €	111,00 €	70

4) Geschwisterabschlag

1. Für das 2. (jüngere) Kind wird ein Abschlag von 50% gewährt, wenn das 1. Kind **beitragspflichtig** ist.
2. Für das 3. (jüngere) Kind wird ein Abschlag von 100% gewährt, wenn das 1. und das 2. Kind **beitragspflichtig** sind.

Der Geschwisterabschlag wird auch gewährt, wenn Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Stadtgemeinde Marchtrenk besuchen oder die Nachmittagsbetreuung der GTA in Anspruch nehmen.